



Anlage 145/2022

**TOP 8) Neufassung der S a t z u n g über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit
Beratung und Beschlussfassung**

Am 26.07.2021 hat der Gemeinderat die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen. Aufgrund eines Hinweises von Seiten der Kommunalaufsicht fehlt die Einarbeitung der Pflege-Änderungen in der Satzung.

§ 19 Abs. 4 GemO verpflichtet jede Gemeinde, eine Satzungsregelung über die Erstattung von Aufwendungen für entgeltliche Betreuung und Pflege von betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu erlassen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, eine pauschale Erstattung dieser Aufwendungen in Höhe des jeweiligen Sitzungsgeldes zusätzlich zur Aufwandsentschädigung erhalten. Diese pauschale Erstattung beträgt somit 25 Euro pro Sitzungstag. Abgerechnet werden kann nur der Sitzungstag für die tatsächlich eine entgeltliche Betreuung in Anspruch genommen wird. Das Mitglied des Gemeinderats hat dies entsprechend schriftlich zu beantragen.

Die Verwaltung legt die Neufassung der Satzung dem Gemeinderat mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung vor.

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 und § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Höpfigen am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

a) bis zu 4 Stunden	25,00 €
b) von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden	40,00 €
c) von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

- (3) Das Erfrischungsgeld bei Wahlen entspricht der Aufwandsentschädigung von Gemeinderäten nach § 3 Absatz 1.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatz 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung nach § 1 für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen

(5)

§ 3**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 - Als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **25,00 €**
- (2) Für Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erhalten die Fraktionen für jedes teilnehmende Mitglied eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von **5,00 €** je Sitzung.
- (3) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen (z.B. Bauausschuss/Gemeinderat) wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei einer Vertretungszeit von bis zu 4 Kalenderwochen eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2. Übersteigt die durchgehende Vertretungszeit den Zeitraum von 4 Kalenderwochen, so wird eine Entschädigung von 120,00 € pro Kalendertag ab dem ersten Vertretungstag gewährt.
- (5) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher der Ortschaft Waldstetten erhält in Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 65 v.H. des jeweils geltenden Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegroßengruppe. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im voraus gezahlt. Sie entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
- (6) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftige Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine pauschale Erstattung dieser Aufwendungen in Höhe des jeweiligen Sitzungsgeldes zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.

Die pauschale Erstattung wird halbjährlich für die zurückliegende Zeit ausgezahlt.

§ 4**Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung dieser Entschädigungssatzung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22.07.2019 und alle nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Höpfingen, den 19.12.2022

Christian Hauk
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Höpfingen, den 19.12.2022

Christian Hauk
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.